GEMEINDE RANSTADT I Hauptstraße 15 I 63691 Ranstadt

Beschlussvorlage

Drucksache VL-291/2026

- öffentlich -

Datum: 26.11.2026

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter	Danny Miguel Link/Martina Grauling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2026	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	07.12.2026	beschließend	öffentlich

Erheblichkeitsgrenze für Investitionen nach § 12 GemHVO

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt eine Erheblichkeitsgrenze für Investitionen in Höhe von 10 % der durchschnittlichen investiven Beträge der jeweils vergangenen 5 Jahre als Grundlage zur Durchführung eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs. Die Berechnung hat jährlich durch die Finanzabteilung zu erfolgen und ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel:

Haushaltsstelle (Investition oder Sachkonto & Kostenstelle):
Förderprogramm:
Geplante Fördermittel in Euro:

Betrag brutto in Euro

Verfügbare Mittel gemäß Haushaltsstelle:
bereits verwendete Mittel:
benötigte Mittel gemäß Vorlage:

Verfügbare Restmittel nach der Entscheidung:

Sachdarstellung:

Nach § 12 Abs. 1 GemHVO ist, bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen

werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens jedoch ein Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten zu machen, um die für die Stadt wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.
Gleiches gilt für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, sowie für vergleichbare Maßnahmen.
Ausnahmen sind nur bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung und bei unabweisbaren Instandsetzungen zulässig; jedoch muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen. Von einem Wirtschaftlichkeitsvergleich kann abgesehen werden, wenn das Vorhaben alternativlos ist.
Die Erheblichkeitsgrenze entspricht 10 % der durchschnittlichen investiven Beträge der vergangenen 5 Jahre und beträgt für das Jahr 2027 254.963,20 € brutto.
Die Grenze errechnet sich für die nächsten 5 Jahre automatisch anhand der Ergebnisse/vorläufigen Ergebnisse der am Haushaltsjahr vorangegangenen durchschnittlichen Investitionen der jeweils letzten 5 Jahre.
Abzugrenzen ist der Wirtschaftlichkeitsvergleich nach § 12 GemHVO von den Freigrenzen des Vergaberechts, wonach das wirtschaftlichste Angebot gewählt werden muss.
Auch abzugrenzen ist dieser Wirtschaftlichkeitsvergleich von der Grenze nicht erheblicher Über- und außerplanmäßiger Ausgaben nach § 9 der Haushaltssatzung.
Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben bedarf es einer aktualisierten Regelung durch die Gemeindevertretung bezüglich einer Erheblichkeitsgrenze für Investitionen.

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein____ Enthaltung _____

Erl. Vermerk _____Datum _____ Unterschrift